



Gastwirtschaftsreglement

gültig ab 1. Januar 2021

Inhalt

Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Kapitel II	Ausnahmen von der Schliessungszeit	3
Art. 2	Samstag und Sonntag	3
Art. 3	Verkürzung	3
Art. 4	Aufhebung.....	3
Art. 5	Einzelne Anlässe/Veranstaltungen	3
Art. 6	Einzelne Betriebe	3
Art. 7	Zwingende Schliessungszeit	4
Kapitel III	Schlussbestimmungen	4
Art. 8	Aufhebung bisherigen Rechts	4
Art. 9	Referendum	4
Art. 10	Inkraftsetzung.....	4

Gastwirtschaftsreglement

Der Gemeinderat Eichberg erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) und Art. 6 des kantonalen Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) folgendes

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Eichberg.

Kapitel II Ausnahmen von der Schliessungszeit

Art. 2 Samstag und Sonntag

Die Schliessungszeit beginnt in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag um 01:00 Uhr.

Art. 3 Verkürzung

Die Schliessungszeit ist in den Nächten im Anschluss an folgende Veranstaltungen auf 03:00 Uhr bis 05:00 Uhr verkürzt:

- a) Abstimmungssonntage an eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindeangelegenheiten
- b) Werktag an denen eine Bürgerversammlung der politischen Gemeinde oder einer örtlichen Korporation stattfindet
- c) Neujahrstag
- d) Gewerbeferien
- e) Abendunterhaltung der Dorfvereine

Art. 4 Aufhebung

Die Schliessungszeit wird für folgende, wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben:

- a) Fasnachtsdonnerstag bis Fasnachtsmontag
- b) 1. August
- c) Silvester
- d) Entlassung aus der Schutzpflicht / Wehrpflicht

Art. 5 Einzelne Anlässe/Veranstaltungen

Die Schliessungszeit kann für einzelne Anlässe/Veranstaltungen auf Gesuch hin verkürzt oder aufgehoben werden.

Art. 6 Einzelne Betriebe

Die gastwirtschaftsrechtliche Bewilligung für die Verkürzung oder Aufhebung der Schliessungszeit für einzelne Betriebe wird in der Regel für ein Kalenderjahr erteilt. Sie kann erneuert werden.

Gastwirtschaftsreglement

Art. 7 Zwingende Schliessungszeit

Gastwirtschaftsrechtliche Bewilligungen für die Aufhebung oder Verkürzung der Schliessungszeit gelten an folgenden Tagen **nicht**:

- a) Gründonnerstag
- b) Karfreitag
- c) Ostersonntag
- d) Pfingstsonntag
- e) Eidg. Bettag
- f) 24. Dezember (Heilig Abend)
- g) 25. Dezember (Weihnachten)

Kapitel III Schlussbestimmungen

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gastwirtschaftsreglement vom 14. August 1996 wird aufgehoben.

Art. 9 Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 10 Inkraftsetzung

Dieses Gastwirtschaftsreglement tritt nach dem Referendumsverfahren per 1. Januar 2021 in Kraft.

Vom Gemeinderat Eichberg erlassen am 19. Oktober 2020.

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Alex Arnold

Stefan Althaus

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 02. November 2020 bis 01. Dezember 2020.

Das Gastwirtschaftsreglement vom 19. Oktober 2020 wird ab 1. Januar 2021 angewendet.

Gemeinderat Eichberg

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Alex Arnold

Stefan Althaus